OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-500634/2/SE

Datum:
Linz, 8. Oktober 2021

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Ellmer über die Beschwerde von J. M. E., x, x, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Urfahr-Umgebung vom 7. September 2021, GZ: BHUU/921160006045/21, wegen Übertretung des Forstgesetzes 1975

zu Recht:

I. Es wird festgestellt, dass der Schuldspruch des angefochtenen Straferkenntnisses der Bezirkshauptmannschaft Urfahr-Umgebung vom 7. September 2021, GZ: BHUU/921160006045/21, mangels Anfechtung in Rechtskraft erwachsen ist.

Der Beschwerde wird insofern stattgegeben, als die verhängte Geldstrafe auf 500 Euro und die Ersatzfreiheitsstrafe auf 1 Tag und 22 Stunden herabgesetzt werden.

II. Der Beschwerdeführer hat keinen Beitrag zu den Kosten des verwaltungsgerichtlichen Beschwerdeverfahrens zu leisten. Der Kostenbeitrag zum behördlichen Verfahren reduziert sich auf 50 Euro.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Mit Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Urfahr-Umgebung (in der Folge: belangte Behörde) vom 7. September 2021, GZ: BHUU/921160006045/21, wurde über J. M. E. (in der Folge: Beschwerdeführer), wegen einer Übertretung der §§ 18 Abs. 1 und Abs. 2 iVm 174 Abs. 1 lit. a Z 7 Forstgesetz 1975 betreffend nicht fristgerechter Erfüllung einer bescheidmäßig vorgeschriebenen Auflage eine Geldstrafe in Höhe von 600 Euro und eine Ersatzfreiheitsstrafe von 2 Tagen, 7 Stunden und 30 Minuten verhängt.

I.2. Dagegen erhob der Beschwerdeführer mit am 9. September 2021 fristgerecht Beschwerde gegen die Höhe der verhängten Strafe. Begründet wurde dies damit, dass es sehr schwierig gewesen wäre, Ersatzaufforstungsflächen zu organisieren und sich das Prozedere viel zu lange hingezogen habe, deshalb habe er die Fristen nicht einhalten können.

I.3. Die belangte Behörde legte mit Schreiben vom 15. September 2021, eingelangt am gleichen Tag, die Beschwerde mit dem bezughabenden Verfahrensakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor.

II.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den vorgelegten Verfahrensakt und das Beschwerdevorbringen. Da sich die Beschwerde ausschließlich gegen die Strafhöhe richtet, der Sachverhalt sich eindeutig aus dem vorgelegten Akt ergibt und auch keine Partei die Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung beantragte, konnte gemäß § 44 Abs. 3 Z 2 VwGVG auf eine öffentliche mündliche Verhandlung verzichtet werden.

II.2. Folgender entscheidungsrelevanter Sachverhalt gilt als erwiesen:

Der Beschwerdeführer erfüllte die mit Bescheid der belangten Behörde vom 21. Oktober 2020, GZ: BHUUForst-2020-155123/6-ED, aufgetragenen Auflagen hinsichtlich Ersatzaufforstung – auch trotz Fristverlängerung – nicht fristgerecht.

Zum Tatzeitpunkt war der Beschwerdeführer nicht unbescholten. Es liegt eine verwaltungsrechtliche Strafe vom Juni 2020 wegen einer Übertretung des Forstgesetzes 1975 vor.

In seiner Stellungnahme vom 14. Juni 2021 gab der Beschwerdeführer Ersatzaufforstungsflächen bekannt.

Das monatliche Nettoeinkommen beträgt ca. 5.000 Euro. Der Beschwerdeführer hat keine Sorgepflichten und hält Geschäftsanteile an der E. GmbH.

II.3. Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich widerspruchsfrei aus dem vorliegenden Verfahrensakt und blieb unbestritten, insbesondere hinsichtlich der Einkommens- und Vermögensverhältnisse sowie der Sorgepflichten.

III. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat in rechtlicher Hinsicht über die Beschwerde erwogen:

III.1. Hinsichtlich der Schuldfrage ist aufgrund der Einschränkung der Beschwerde nur auf die Höhe der Strafe Teilrechtskraft eingetreten (vgl. VwGH 22. März 1999, 98/17/0324). Bei dieser Sachlage ist es dem Verwaltungsgericht verwehrt, auf die Schuldfrage einzugehen (VwGH 19. Oktober 2017, Ra 2017/02/0062). Es hat vom festgestellten Sachverhalt der belangten Behörde auszugehen. Es ist somit erwiesen, dass der Beschwerdeführer in objektiver und subjektiver Hinsicht gegen §§ 18 Abs. 1 und Abs. 2 iVm 174 Abs. 1 lit. a Z 7 Forstgesetz 1975 verstoßen hat.

III.2. Gemäß § 19 Abs. 1 VStG iVm § 38 VwGVG sind Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat. Gemäß § 19 Abs. 2 VStG sind im ordentlichen Verfahren überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechts sind die §§ 32 bis 35 StGB sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse sowie allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.

Laut ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes handelt es sich bei der Strafzumessung innerhalb eines gesetzlichen Strafrahmens um eine Ermessensentscheidung, die nach den Kriterien des § 19 VStG vorzunehmen ist. Die maßgebenden Umstände und Erwägungen für diese Ermessensabwägung sind in der Begründung des Bescheides soweit aufzuzeigen, als dies für die Rechtsverfolgung durch die Parteien des Verwaltungsstrafverfahrens und für die Nachprüfbarkeit des Ermessensaktes erforderlich ist.

III.3. Mildernd ist, wie auch von der belangten Behörde ausgeführt, die Tatsache, dass der Beschwerdeführer mit Schreiben vom 14. Juni 2021 Ersatzaufforstungsflächen bekannt gab, zu werten.

Im gegenständlichen Straferkenntnis wurde zu Recht, die nicht vorliegende verwaltungsrechtliche Unbescholtenheit des Beschwerdeführers als erschwerend gewertet. Jedoch ist die wiederholte und als Drohung empfundene Äußerung des Beschwerdeführers „dass wir uns nicht wundern bräuchten, wenn wir im Eingangsbereich des Amtsgebäudes die Security benötigen“ nicht bei der gegenständlich vorgeworfenen Verwaltungsübertretung zu berücksichtigen. Dieser Umstand erfüllt gegebenenfalls einen anderen verwaltungsstrafrechtlichen Tatbestand und wäre gesondert zu verfolgen.

Insgesamt betrachtet erachtet daher das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich die Verhängung einer Geldstrafe in Höhe von 500 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe von 1 Tag und 22 Stunden) sowohl in spezial- als auch in generalpräventiver Sicht als angemessen und ausreichend.

Der Beschwerde war daher stattzugeben.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schrift-

lich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.

Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können. Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Ellmer